Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. am 22.11.2022 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 3 Stunden 15,- € von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 25,- € von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 35,- €

§ 2 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ausschussmitglieder

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - 1. bei Gemeinderäten

a)	als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	15,- €
b)	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	30,-€

- 2. bei Ortschaftsräten
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,- €
- 3. bei Ortsvorstehern entsprechend aktuellem Sächsischen Beamtengesetzt
- 4. bei Mitgliedern beratender Ausschüsse und sachkundigen Bürgern
 - a) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von
 b) als Sitzungsgeld für den Sitzungsführenden je Sitzungsleitung in Höhe von
 30,- €
 10,- €
- (2) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1 entsprechend der angefallenen Zeit.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Feststellung der Nichtausübung des Amtes obliegt dem Gemeinderat im jeweiligen Einzelfall.
- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nach Vorlage der Sitzungsprotokolle halbjährlich im Juni und Dezember gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Schiedsstelle

Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. bei Vorsitzenden

bei Stellvertretern als jährlicher Betrag in Höhe von

200,-€

§ 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden je 15 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Die gilt nicht für Personen, die in der Ortschaft wohnen, in der die Tätigkeit ausgeführt wird. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 30 Minuten, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme sich in der Regel über die volle Sitzungslänge, ansonsten aber mindestens über zwei Stunden, erstreckt.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes nach Auftrag durch die Gemeindeverwaltung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. vom 13.02.2007 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.09.2018 außer Kraft.

Krauschwitz i.d. O.L., den 22.11.2022

Tristan Mühl Bürgermeister Siegel